Aufstellung von Bauleitplänen

-nach den Vorschriften des BauGB - §§ sind solche des BauGB

Einschaltung eines Dritten zur Verfahrens-beschleunigung ist möglich, § 4b

Aufstellungsbeschluss
§ 2 I
Begründungspflicht, § 2a

Änderungen aufgrund EAG-Bau/Novelle 2007 (bezogen auf Umweltprüfung und Überprüfung)

↓

ortsübliche Bekanntmachung, § 2 I

→ Umweltbericht erforderlich (Grundsatz), § 2 IV und Anlage 1 zu § 2 IV und § 2a

↓

Ausarbeitung des Planentwurfs durch Gemeinde oder beauftragten (Stadt-)Planer

→ Frühzeitige Behördenbeteiligung / Sonderregelungen in § 13a; ggf. Vorprüfung des Einzelfalls

↓

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, § 3 I
(Sonderregelungen des beschleunigten Verfahrens beachten, §§ 13a, 13 II, III)

↓

Unterrichtung und Aufforderung zur Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, § 4 I, II (Frist grundsätzlich 1 Monat)

↓

Auslegungsbeschluss

↓

Ortsübliche Bekanntmachung – Bekanntgabe mind. 1 Woche zuvor; Hinweis auf Stellungnahme während der Auslegungsfrist und mögl. Präklusion, § 3 II

↓

Auslegung mit Begründung (bisher: Erläuterungsbericht für FNP und Begründung für BP) für 1 Monat, § 3 II

↓

Behandlung der Stellungnahmen

↓

Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahmen; § 3 II (Möglichkeit der Vereinfachung bei mehr als 50 Personen mit vergleichbaren Äußerungen)

↓

Beschlussfassung:
FNP = Feststellungsbeschluss
BP = Satzungsbeschluss, § 10 I

→ Erklärungen zur Ermittlung und Bewertung des Umweltberichts, § 2 IV, § 2a

↓

Genehmigung
FNP: § 6 und Bekanntgabe der selbigen
BP: nur erforderlich, wenn nicht aus FNP entwickelt, § 10 III

Umweltbericht nimmt als wesentlicher Bestandteil der Begründung an der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden teil, vgl. § 2a

Einsatz elektronischer Informationstechnologien ist möglich (im gesamten Verfahren); Regelungen von Auswirkungen auf Nachbarstaaten, § 4a IV, V
Überwachung der Umweltauswirkungen der Bauleitpläne,
§ 4c

Beteiligungsvorschrift des § 4a II

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange kann mit Auslegungsverfahren durchgeführt werden

Änderungen/Ergänzungen der Pläne nach der Beteiligung der Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange führt zur erneuten Auslegung und Stellungnahmen, § 4a III